

An die
Bezirkshauptmannschaft

.....

.....

MELDUNG

(gemäß § 46 Abs. 1 des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes
- MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2003)

Die Aufnahme einer freiberuflichen Berufsausübung als Heilmasseur ist beabsichtigt.

- Gleichzeitig wird der Antrag auf Ausstellung eines Berufsausweises gemäß § 49 MMHmG gestellt.

Angaben zum Antragsteller:

Vor- und Zuname:

Geburtsdatum, -ort:

Staatszugehörigkeit: Österreich / sonstige:

Adresse (Hauptwohnsitz):

Telefonnummer:

Spezialqualifikationen: Elektrotherapie

Hydro- und Balneotherapie

Berechtigung zur Durchführung von Lehraufgaben

Berufssitz in:

weiterer Berufssitz in:

Erforderliche Unterlagen:

- Diplomurkunde im Original und in einer Abschrift
oder
- Nostrifikationsbescheid bzw. Bestätigung über die Zulassung zur Berufsausübung (bei Ausbildung außerhalb von Österreich)
- Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates (nicht älter als drei Monate!)
- ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 MMHmG (nicht älter als 3 Monate!)
- Eidesstattliche Erklärung über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (bei Staatsangehörigen ohne deutsche Muttersprache)
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder gültiger Reisepass bzw. Personalausweis in Ablichtung
- Heiratsurkunde (bei Namensänderung)
- Berufsausweis
- sonstige Beilagen

Bei gleichzeitigem Antrag auf Ausstellung eines Berufsausweises:

- 2 Fotos
- Nachweis zur Durchführung von Spezialqualifikationen (gegebenenfalls)
- Abschlussprüfungszeugnis (bei Ausbildung für Lehraufgaben)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Gesetzliche Grundlagen:

Die beabsichtigte Aufnahme einer freiberuflichen Berufsausübung als Heilmasseur ist der auf Grund des in Aussicht genommenen Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Anlässlich dieser Meldung hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berufsausübung zu prüfen und die freiberufliche Berufsausübung unverzüglich, längstens binnen drei Monaten zu untersagen, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen für die freiberufliche Berufsausübung nicht vorliegen.

Eine Untersagung kann durch Berufung unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

Die freiberufliche Berufsausübung als Heilmasseur hat persönlich und unmittelbar an oder ausgehend von einem bestimmten Ort (Berufssitz) zu erfolgen. Jeder freiberuflich tätige Heilmasseur hat einen oder höchstens zwei Berufssitze in Österreich zu bestimmen. Der Berufssitz ist in einem solchen Zustand zu halten, dass er den hygienischen Anforderungen entspricht.

Jede Begründung, Änderung oder Auflassung eines Berufssitzes ist unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.